

Satzung

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Club der Hundefreunde Niederwiesa e. V“.
2. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Chemnitz, unter der Nr. VR 9123.
3. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Niederwiesa.
4. Der Ausbildungsplatz befindet sich in Lichtenwalde, Flurstück 366/1 und 367.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Hundesports.
Dieses Ziel wird unabhängig einer bestimmten Rassezugehörigkeit und unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes verfolgt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Aufwendungen zur Fort- und Weiterbildung der Ausbilder.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Abwehr von Gefahren gegenüber anderen Personen und Hunden kann trotz Mitgliedschaft ein sofortiger Platzverweis durch den Vorstand ausgesprochen werden.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen sowie keinen Erstattungsanspruch auf bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Euro zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Des weiteren sind die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - an vereinsinternen Leistungstests teilzunehmen, Einrichtungen und Geräte entsprechend ihrer Bestimmung und im Rahmen der Ausbildungszeiten zu nutzen,
 - seine Anwesenheit zu verlangen, wenn zu seiner Person Stellung genommen oder dazu ein Beschluss gefasst wird,
 - Vorschläge für alle Bereiche des Vereins zu unterbreiten,
 - sich zur Wahl in eine Funktion des Vereins zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - einen Hund/e artgerecht zu halten,
 - die gültigen Tierschutzverordnungen / -gesetze einzuhalten,
 - entsprechend seinen Möglichkeiten an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - sich selbstständig und in geeigneter Weise über Vereinsangelegenheiten und Termine zu informieren.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart/Schriftführer und bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand - im Sinne des BGB § 26 - besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende haben das alleinige Vertretungsrecht des Vereins.
3. Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitglieder versammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Aushang im Vereinsheim, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

§ 7 Versicherungsschutz

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet für seinen Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Die Teilnahme an der Ausbildung erfolgt freiwillig, der Verein wird von allen eventuellen Schäden - die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt auf dem Ausbildungsplatz entstehen - freigestellt.
3. Für das Eigentum des Vereins wird der Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt.

§ 8 Datenschutz im Verein

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine persönliche Einwilligung des betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

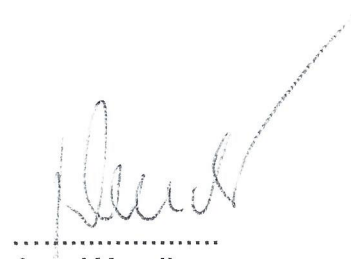
§ 9 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbe günstiger Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Flöha, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt sofort in Kraft.
2. Die Satzung ist für alle Mitglieder verbindlich.


.....
Jens Bossard
1. Vorsitzender


.....
Jörn Wendler
2. Vorsitzender


.....
Anett Mayer
Schriftführer/ Kassenwart